

Fünfte Satzung zur Änderung der
Promotionsordnung
für die Fakultät für Chemie und Pharmazie
der Ludwig-Maximilians-Universität München

Vom 25. August 2005



Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 83 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

An § 3 Abs. 7 der Promotionsordnung für die Fakultät für Chemie und Pharmazie der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 29. Januar 1998 (KWMBI II S. 302), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2004, wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung kann unabhängig von der Note auch dann erfolgen, wenn der Bewerber nachweist, dass die Beurteilung seiner Prüfung nach Satz 2 zu den besten zehn Prozent des Jahrgangs in seinem Fach an seiner Fachhochschule oder wissenschaftlichen Hochschule zählt.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 14. Juli 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Juli 2005 und der am 25. August 2005 erteilten Genehmigung nach Maßgabe des Art. 83 Satz 4 BayHSchG.

München, den 25. August 2005

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 25. August 2005 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 25. August 2005 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. August 2005.